

# **Merkblatt**

## **Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel**

**Onlinehandel mit Chemikalien:  
Das Wichtigste in Kürze**



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit (BLAC)**

# Merkblatt

## Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel

**01**

### Werbung für Chemikalien

Beim Vertrieb von Chemikalien und Produkten wie z. B. Reiniger, Lösungsmittel und Farben sind verschiedene Regeln zu beachten. Insbesondere im Umfeld des Onlinehandels stellt die Einhaltung dieser Vorschriften eine große Herausforderung dar. Dieses Dokument gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Regeln.

**02**

### Werbung & Abgabevorschriften für Biozidprodukte

Je nach Gefährdungspotenzial einer Chemikalie sind insbesondere bei der Abgabe an Privatpersonen häufig spezielle Vorgaben zu beachten. Voraussetzung für einen Onlinevertrieb ist, dass die Chemikalie auf dem europäischen Markt gehandelt werden darf.

**03**

### Abgabevorschriften gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

**04**

### Beschränkungen nach REACH-Verordnung

**05**

### Verpackung gemäß CLP-Verordnung

**01**

## Werbung für Chemikalien (Art. 48 CLP-Verordnung)

Kunden im Internet müssen in Bezug auf die Gefahreneigenschaften eines chemischen Produkts für ihre Kaufentscheidung gleichwertige Informationen erhalten wie die Kunden in einem Ladengeschäft. Daher müssen Käufer vor dem rechtsverbindlichen Abschluss einer Bestellung u. a. die folgenden Angaben erkennen können:

### **Gefahrenpiktogramm(e), Signalwort und Gefahrenhinweis(e), ggf. inkl. der EUH-Sätze.**

Hierfür eignet sich beispielsweise ein Foto des Produktes, auf dem auf den ersten Blick dessen Kennzeichnung gut lesbar ist. Ein Link zu einem Sicherheitsdatenblatt genügt nicht, da sich dieses nicht an die breite Öffentlichkeit richtet. Auch wenn ein Produkt direkt aus einer Produktübersicht heraus bestellt werden kann, ist sicherzustellen, dass der Käufer die erforderlichen Angaben vor Abschluss des Kaufvertrages erhalten hat. Detaillierte Ausführungen finden Sie auf der Seite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks, beispielsweise [hier](#).



**Badreiniger 3,15 €**  
Einzelpreis incl. Mwst.  
zzgl. Versandkosten  
500 ml

Biozidzulassungsnr./  
Registriernr.  
YYYYYYYYYYYYYYYYYY

Desinfektionsmittel (PT 2)

**Biozidprodukte vorsichtig verwenden.  
Vor Gebrauch Etikett und Produktinfor-  
mationen lesen.**

**Gefahrenhinweise**



Achtung

*H319 Verursacht schwere Augenreizungen.  
EUH 208 Enthält d-Limonen. Kann allergische  
Reaktionen hervorrufen.*

Produktbeschreibung	+
Verwendungshinweise	+
Hinweise zur Abgabe	+
Datenblätter	+
Inhaltsstoffe	+

**In den Warenkorb**

Hier ein Beispiel für die Angabe von  
Gefahrenereigenschaften eines  
Biozidproduktes im Onlinehandel.

# Werbung und Abgabevorschriften für Biozidprodukte

- Biozidprodukte werden gegen Schadorganismen, z. B. Schimmel, Bakterien, Insekten oder Ratten eingesetzt.
- Der Werbung für Biozidprodukte muss zusätzlich zu den Angaben nach der CLP-Verordnung folgender Hinweis hinzugefügt werden: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ Diese beiden Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar sein.
- Statt des Wortes „Biozidprodukte“ kann die konkrete Produktart, z. B. „Desinfektionsmittel“ benannt werden. Irreführende Werbung ist verboten. Begriffe wie z. B. „Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“, „ungiftig“, „unschädlich“, „natürlich“, „umweltfreundlich“, „tierfreundlich“ und ähnliche Begriffe dürfen nicht verwendet werden.
- Bei Angeboten für Biozidprodukte, die derzeit noch ohne Zulassung verkehrsfähig sind, muss die nationale Registriernummer (N-XXXXXX) angegeben werden.
- Wenn ein Biozidprodukt gemäß Zulassung nur durch bestimmte Personen verwendet werden darf, dann darf dieses Biozidprodukt auch nur an diesen Personenkreis abgegeben werden. Viele Mäuse- und Rattenbekämpfungsmittel sind z. B. ausschließlich für geschulte berufsmäßige Verwender zugelassen und dürfen deshalb nicht an Privatkunden abgegeben werden. Die Verwenderkategorie (breite Öffentlichkeit, berufsmäßiger oder geschulter berufsmäßiger Verwender) findet sich auf dem Produktetikett.

Ab dem 1.1.2025 ist zudem Folgendes zu beachten:

- Die Abgabe der Biozidprodukte unter Nr. 1 – 7 darf nur erfolgen, wenn eine sachkundige Person den geplanten Verwendungszweck und die Verwenderkategorie des Erwerbers geprüft hat. Zusätzlich muss die sachkundige Person bei Abgabe der Biozidprodukte unter Nr. 2 – 7 ein fernmündliches oder per Video übertragenes Abgabegespräch nachweisbar durchführen. Die Umsetzung der genannten Anforderungen ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
  1. Biozidprodukte mit einem Verwendungsverbot für die breite Öffentlichkeit
  2. Rodentizide (Produktart 14)
  3. Insektizide (Produktart 18)
  4. Antifouling-Produkte (Produktart 21)
  5. Beschichtungsschutzmittel (Produktart 7)
  6. Holzschutzmittel (Produktart 8)
  7. Schutzmittel für Baumaterialien (Produktart 10)
- Weitere Angaben sind auch in der Biozid-Verordnung und der Biozidrechts-Durchführungsverordnung zu finden.

# 03

## Abgabevorschriften gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe und Gemische mit einer der folgenden Kennzeichnungen bzw. Eigenschaften dürfen nicht an Privatpersonen versendet werden (siehe [ChemVerbotsV Anlage 2](#) | Formulierungen im Beispiel vereinfacht):



oder:



Gefahr

- *H340: Kann genetische Defekte verursachen.*
- *H360 (i): kann (bei Einnahmen) Krebs erzeugen.*
- *H360 (...): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.*
- *H370: Schädigt die Organe.*
- *H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.*

Daher können Privatpersonen die bestellten Chemikalien höchstens bei einem Fachhändler vor Ort in Empfang nehmen. Für viele Chemikalien mit diesen Gefahreneigenschaften ist die Abgabe an Privatpersonen ohnehin verboten, siehe Abschnitt 4.

Stoffe und Gemische mit einer der folgenden Kennzeichnungen bzw. Eigenschaften:



oder:



- *H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.*
- *H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen*
- *H242: Erwärmung kann Brand verursachen*

oder: *Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln,*

dürfen an die breite Öffentlichkeit nur durch eine sachkundige und zuverlässige Person abgegeben werden, die den Abnehmer über die Eigenschaften und den Umgang mit dem jeweiligen Produkt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die fachgerechte Entsorgung aufklären muss. Sowohl der Abgebende als auch der Abnehmer müssen älter als 18 Jahre sein. Für weitere Informationen sieh auch: [BLAC - FAQ zur ChemVerbotsV](#).

# 04

## Beschränkung nach REACH-Verordnung (v. a. Anhang XVII)

Einige Chemikalien unterliegen aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Eigenschaften Beschränkungen und dürfen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, wie etwa: Blei (z. B. in Loten) oder Formaldehyd (z. B. in Reinigern).

Diese und weitere sogenannte Stoffbeschränkungen sind in Anhang XVII der REACH-Verordnung zu finden und müssen ggf. beachtet werden. Anhang XVII der REACH-Verordnung ist in übersichtlicher Art auf der Internetseite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks dargestellt [Link](#).

# 05

## Verpackung gemäß Art. 35 CLP-Verordnung

Bei bestimmten als gefährlich eingestuften Produkten, wie z. B. als H304 „Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.“ sowie H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.“, muss darauf geachtet werden, dass bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit die Verpackungsanforderungen nach Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung, wie kindergesicherter Verschluss und/oder tastbarer Gefahrenhinweis, eingehalten werden.

Weitere Informationen zu Anforderungen an die Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische nach der CLP-Verordnung sind auf der Internetseite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks zu finden [Link](#).

# Weitere Informationen

Wenn Sie weitergehende Informationen suchen, können Ihnen die folgenden Dokumente und Internetauftritte weiterhelfen:

- [BAuA REACH-CLP-Biozid-Helpdesk](#)
- [Homepage der Europäischen Chemikalienagentur \(ECHA\)](#)

## Links zu den erwähnten Rechtsvorschriften

- [CLP-Verordnung](#)
- [REACH-Verordnung](#)
- [Biozid-Verordnung](#)
- [Biozidrechts-Durchführungsverordnung](#)
- [Chemikalienverbotsverordnung](#)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit (BLAC)  
[www.blac.de](http://www.blac.de)



### Bereitgestellt: